

ÖVE-K 20/1951

**Entwurf
österreichischer
Vorschriften über
Papierbleikabel für
Hoch-, Mittel- und
Niederspannung
DK 621.315.2.004(436)**

**Im Verlage des
Elektrotechnischen Vereines Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9
Herausgegeben am 1. Juli 1951**

**Nachdruck verboten !
Copyright by Elektrotechnischer Verein Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9**

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Vorschriftenentwurfes ist nach Runderlaß Nr. 4 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zahl 43.791/I-6/51 vom 3. August 1951 verbindlich. Der betreffende Abschnitt des Runderlasses Nr. 4 lautet wie folgt:

II.

Die Vorschriften für Papierbleikabel in Starkstromanlagen VDE 0255 /IV. 43 und VDE 0255 K/V. 43, die Vorschriften für Starkstrom-Innenraumkabel ohne Bleimantel VDE 0270 K/XI. 44, die Übergangsvorschriften für Starkstromkabel ohne Bleimantel bis 6 kV für Verlegung in Innenräumen VDE 0270 U/XI. 44, die Vorschriften für Starkstromkabel ohne Bleimantel für Erdverlegung VDE 0271 K/XI. 44 und die Übergangsvorschriften für Starkstromkabel ohne Bleimantel bis 1 kV für Verlegung in feuchten, durchtränkten und ähnlichen Räumen und für Erdverlegung VDE 0271 U/XI. 44 werden außer Kraft gestellt und durch jene Bestimmungen ersetzt, die in dem im Verlage des Elektrotechnischen Vereines Österreichs in Wien unter dem Titel „Entwurf österreichischer Vorschriften über Papierbleikabel für Hoch-, Mittel- und Niederspannung ÖVE K 20/1951“ am 1. Juli 1951 herausgegebenen Druckwerke enthalten sind. Wo ferner in anderen in Österreich geltenden VDE-Vorschriften, auf die erwähnten außer Kraft gesetzten VDE-Bestimmungen Bezug genommen wird, ist sinngemäß der neue Entwurf heranzuziehen.

ÖVE-K 20/1951

**Österreichische Vorschriften
für die Elektrotechnik**

**Papierbleikabel für
Hoch-, Mittel- und
Niederspannung**

DK 621.315.2.004(436)

Ausgearbeitet im Auftrage des vom Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau eingesetzten Hauptausschusses für
Vorschriften und Normen auf dem Gebiete der Elektrotechnik
vom

Fachausschuß K für Vorschriften und Normen für Kabel und
umhüllte Leitungen auf dem Gebiete der Elektrotechnik

**Im Verlage des
Elektrotechnischen Vereines Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9**

Nachdruck verboten.

Copyright by Elektrotechnischer Verein, Wien I, Eschenbachgasse 9.

Printed in Austria.

Copyright OVER

Inhaltsübersicht.

	Seite
§ 1... § 4 Geltungsbereich	7
§ 5... § 7 Kenn- und Kurzzeichen	7
§ 10... § 14 Leiter	9
§ 20... § 22 Isolierhülle	11
§ 30... § 31 Bleimantel	13
§ 40... § 45 Umhüllung und Armierung	14
§ 50... § 51 Prüfung	15
§ 60... § 63 Belastung	19
§ 70... § 72 Verlegung und Verwendung	24
Sachregister	29

Copyright ÖVE

Copyright OVE

Geltungsbereich.

§ 1. Zeitlich.

- 1.1 Diese Vorschriften treten am 15. Oktober 1951 für alle Anlagen die nach diesem Zeitpunkt errichtet werden in Kraft.
- 1.2 Soweit Anlagen aus bestehenden Lagerbeständen von Papierbleikabeln errichtet werden, dürfen noch die hiefür bisher in Geltung gestandenen VDE-Vorschriften in Anwendung gebracht werden, vorausgesetzt, daß die Anlage bis spätestens 1. Juni 1952 in Angriff genommen wird.

§ 2. Räumlich.

Diese Vorschriften gelten im Gebiet der Republik Österreich.

§ 3. Sachlich.

Diese Vorschriften gelten für Papierbleikabel mit Kupfer- oder Aluminiumleitern in Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen mit Frequenzen bis 100 Hz.

§ 4.

Außer diesen Vorschriften gelten alle sonstigen auf Papierbleikabel bezüglichen Bestimmungen, die jeweils in Österreich in Geltung stehen.

Kenn- und Kurzzeichen.

§ 5.

Papierbleikabel, welche diesen Vorschriften entsprechen, müssen unter dem Bleimantel einen Papierkennstreifen mit laufender Angabe der Herstellerfirma und dem Aufdruck ÖVE K 20/1951 enthalten. Abstand des Aufdrucks nicht größer als 30 cm.